

# STATUTEN

## Paritätische Berufskommission des thurgauischen Bauhauptgewerbes

---

### Präambel

Gestützt auf Art. 76 Abs. 1 des Landesmantelvertrages für das schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV) sind die lokalen Vertragsparteien verpflichtet, eine Paritätische Berufskommission in der Rechtsform eines Vereins zu bilden. Die Statuten dieses Vereins sind von den Vertragsparteien des LMV zu genehmigen (Art. 76 Abs. 1 2. Satz LMV). In diesem Sinne bestellen die lokalen Vertragsparteien die Paritätische Berufskommission des thurgauischen Bauhauptgewerbes (nachstehend PBK TG) gemäss Art. 76ff LMV.

Die Paritätische Berufskommission des thurgauischen Bauhauptgewerbes berücksichtigt bei der Erfüllung ihres Vereinszwecks die von der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission SVK Bauhauptgewerbe verabschiedeten Vollzugsrichtlinien wie auch die vom Parifonds Bau (Art. 8 LMV) verabschiedeten Bildungs- und Finanzierungsrichtlinien. Des Weiteren beachtet sie die Statuten sowie das Leistungsreglement des Parifonds Bau.

### **Art. 1 Name, Sitz und Vereinsführung**

- 1 Unter dem Namen Paritätische Berufskommission des thurgauischen Bauhauptgewerbes, nachfolgend PBK TG genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.
- 2 Sitz des Vereins ist Weinfelden.
- 3 Die Leistungen der Vereinsführung (Geschäftsführung und Geschäftsstelle) werden durch den Thurgauischen Baumeister-Verband erbracht.

### **Art. 2 Vereinszweck**

- 1 Der PBK TG obliegt die einheitliche Anwendung und der Vollzug des Landesmantelvertrages für das Schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV) sowie die Umsetzung der Vorgaben im Bildungsbereich des Parifonds Bau (Art. 8 LMV) auf dem Gebiet des Kantons Thurgau.
- 2 Der Verein bezweckt die Wahrnehmung aller Aufgaben und Kompetenzen, die der PBK TG gemäss LMV und nach den Vollzugsrichtlinien der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission SVK Bauhauptgewerbe, - inklusive der jeweils dazugehörigen Anhänge, Zusatz-

vereinbarungen, Lohnvereinbarungen, Protokollvereinbarungen usw. - zugewiesen sind. Dasselbe gilt für die Aufgaben und Kompetenzen im Bildungsbereich des Parifonds Bau (Art. 8 LMV, Statuten und Leistungsreglement des Parifonds Bau).

3 Die PBK TG kann weitere Aufgaben im Mandatsverhältnis für Dritte gegen Entschädigung übernehmen. Hierbei kann es sich um Mandate der Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (FAR) oder um Aufträge im Rahmen der flankierenden Massnahmen (Entsendedgesetzgebung) handeln.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

1 Die Mitglieder des Vereins sind:

Thurgauischer Baumeister-Verband  
als Arbeitgeberverband einerseits  
sowie

Unia Sektion Säntis-Bodensee  
Syna Thurgau  
als Arbeitnehmerverbände andererseits.

2 Die Aufnahme neuer Mitglieder, der Austritt oder die Ausschliessung eines Mitgliedes ist ohne Statutenänderung nicht möglich.

### **Art. 4 Finanzierung**

1 Die Einnahmen der PBK TG bestehen aus:

Vollzugs- und Aus-/Weiterbildungsbeiträgen des Parifonds-Bau;  
Einnahmen aus Konventionalstrafen  
Einnahmen aus Kontroll- und Verfahrenskosten  
Einnahmen aus Mandaten von Dritten  
allfälligen Finanzerträgen aus dem Vereinsvermögen

2 Die Einnahmen der PBK TG sind im Sinne des Vereinszwecks sowie entsprechend den Statuten und gemäss dem Leistungsreglement des Parifonds Bau zu verwenden. Der Parifonds Bau finanziert nach Massgabe seiner Statuten, seines Leistungsreglements sowie nach seinen Finanzierungs-Richtlinien die Vollzugs- und Aus-/Weiterbildungstätigkeiten der PBK TG.

3 Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der PBK TG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4 Einnahmen aus anderen Mandaten haben mindestens kostendeckend zu sein.

## **Art. 5 Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- das Präsidium
- der Geschäftsführer
- die Revisionsstelle

## **Art. 6 Vereinsversammlung**

1 Die Vereinsversammlung ist paritätisch zusammengesetzt und besteht insgesamt aus acht Vertretern der Mitgliederverbände. An der Vereinsversammlung stehen den Vereinsmitgliedern die folgenden, unter den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen paritätisch verteilten Stimmrechte zu:

Thurgauischer Baumeister-Verband	4 Stimmen
Unia Sektion Säntis-Bodensee	3 Stimmen
Syna Thurgau	1 Stimme

2 Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ernennen die von ihrer Organisation delegierten Vertreter und Ersatzmitglieder der Vereinsversammlung selber. Ist ein Mitgliedervertreter an der Teilnahme verhindert, nimmt ein vom entsprechenden Mitgliederverband bezeichnetes Ersatzmitglied mit gleichen Rechten und Pflichten an der Sitzung teil.

3 Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt mindestens einmal pro Jahr, im Übrigen nach Bedarf. Die Einberufung erfolgt schriftlich, 14 Tage im Voraus durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder, wenn beide verhindert sind, durch die Geschäftsstelle. Im Weiteren kann jedes Vereinsmitglied verlangen, dass eine Vereinsversammlung einberufen wird.

4 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst.

5 Vereinsbeschlüsse und Wahlen sind nur gültig, wenn sie eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Vor einer Abstimmung ist jeweils die Parität zwischen der Arbeitgeber- und den Arbeitnehmerstimmen herzustellen

## **Art. 7 Aufgaben der Vereinsversammlung**

1 An der Vereinsversammlung ernennen der Thurgauische Baumeister-Verband\_sowie die Gewerkschaften Unia Sektion Säntis-Bodensee und Syna Thurgau ihre Delegierten in das Präsidium und in den Vorstand.

2 Sie bestimmt die Revisionsstelle.

3 Die Vereinsversammlung legt nach den Finanzierungs-Richtlinien des Parifonds Bau die Entschädigungen für die Arbeit der von der Vereinsversammlung zu wählenden Organe der PBK TG und der allfällig speziell beigezogenen Experten fest.

4 Die Vereinsversammlung verabschiedet zuhanden der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission SVK Bauhauptgewerbe den Tätigkeitsbericht sowie zuhanden des Parifonds Bau den Tätigkeitsbericht, das Budget, die Jahresrechnung und den Revisorenbericht.

5 Die Vereinsversammlung genehmigt – unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Vertragsparteien des LMV – Statutenänderungen.

## **Art. 8 Vorstand der Paritätischen Berufskommission des thurgauischen Bauhauptgewerbes**

1 Der Vorstand setzt sich paritätisch aus dem Präsidium (Präsident und Vizepräsident) sowie aus sechs weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Im Vorstand vertreten sind der Thurgauische Baumeister-Verband (vier Vertreter), die Gewerkschaft Unia Sektion Säntis-Bodensee (drei Vertreter) und die Gewerkschaft Syna Thurgau (ein Vertreter).

2 Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme verhindert, nimmt das vom entsprechenden Mitgliederverband selbständig bezeichnete Ersatz-Vorstandsmitglied mit gleichen Rechten und Pflichten an der Vorstandssitzung teil.

3 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist für die ordnungsgemässe Erledigung aller Vereinsaufgaben zuständig.

4 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite mindestens je zwei Vertreter anwesend sind. Über Gegenstände, die nicht vorgängig angekündigt wurden, kann nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und kein Vorstandsmitglied gegen die Beschlussfassung über den nicht vorgängig angekündigten Gegenstand Einspruch erhebt.

5 Vorstandsbeschlüsse sind nur gültig, wenn sie eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern auf sich vereinigen. Vor einer Abstimmung ist jeweils die Parität zwischen den stimmberechtigten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern herzustellen.

6 Der Vorstand erlässt - unter Berücksichtigung der Vorgaben des Parifonds Bau (Finanzen und Bildung) sowie der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission SVK Bauhauptgewerbe (Vollzug) - ein

Reglement über die Führung der Geschäftsstelle und schliesst allenfalls entsprechende Vereinbarungen ab.

## **Art. 9 Präsidium der Paritätischen Berufskommission des thurgauischen Bauhauptgewerbes**

1 Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten und Vizepräsidenten der PBK TG zusammen.

2 Wird der Präsident von der Arbeitgeberseite gestellt, so wird der Vizepräsident von der Arbeitnehmerseite bestimmt und umgekehrt. Der Präsident und Vizepräsident wechseln sich im Amt alle vier Jahre ab.

3 Der Präsident beruft die Vereinsversammlung und zur Behandlung einzelner Sachgeschäfte die Vorstandssitzung ein. Der Präsident leitet die Vereinsversammlung und die Vorstandssitzung.

4 Im Verhinderungsfalle des Präsidenten kann die Einberufung und / oder die Leitung der Vereinsversammlung und / oder der Vorstandssitzung durch die den Vizepräsidenten erfolgen.

## **Art. 10 Geschäftsführer**

1 Der Geschäftsführer hat sich an die Weisungen des Vorstandes, insbesondere an das Reglement des Vorstandes über die Führung der Geschäftsstelle, zu halten und unterliegt der Aufsicht des Vorstandes.

2 Die Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten des Geschäftsführers sind im Reglement über die Führung der Geschäftsstelle festgehalten.

## **Art. 11 Unterschriftenregelung**

Der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer zeichnen für den Verein kollektiv zu Zweien.

## **Art. 12 Ausstand, Schweigepflicht und Datenschutz**

1 Mitglieder des Vorstands oder des Präsidiums und der Geschäftsführer treten in den Ausstand, wenn sie selbst, ihre Ehegatten oder ihre nahen Verwandten an einem Sachgeschäft ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

2 Während der gesamten Dauer eines Verfahrens vor der PBK TG ist jegliche Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit über den Verlauf und den Inhalt der Verhandlungen untersagt. Eine sachliche Information der Mitglieder ist gestattet.

3 Bei der Behandlung von Einzelfällen unterliegen die Vorstandsmitglieder, das Präsidium und der Geschäftsführer der Schweigepflicht und den Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes.

### **Art. 13 Revisionsstelle**

Die Vereinsversammlung bestimmt eine externe Revisionsstelle. Die Jahresrechnung ist im Rahmen einer eingeschränkten Revision durch einen zugelassenen Revisor zu prüfen mit entsprechender Berichterstattung.

### **Art. 14 Auflösung**

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur während eines vertragslosen Zustandes LMV und nach Ablauf der Kündigungsfrist gemäss Art. 8 Abs. 6 LMV durch die Vereinsversammlung mit der Zustimmung aller Mitglieder und nach Zustimmung aller Vertragsparteien des LMV erfolgen.
- 2 Tritt in Bezug auf den LMV ein vertragsloser Zustand ein, sind laufende Geschäfte vor der Liquidation des Vereins mit vollständiger Ablage aller entsprechenden Dokumente abzuschliessen.
- 3 Das bei der Auflösung nach Tilgung aller Schulden verbleibende Vereinsvermögen wird dem Parifonds Bau zugewiesen.

### **Art. 15 Statutenänderungen**

- 1 Statutenänderungen sind durch die Vereinsversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschliessen.
- 2 Statutenänderungen kommen nur nach Zustimmung durch die Vertragsparteien des LMV gültig zustande.

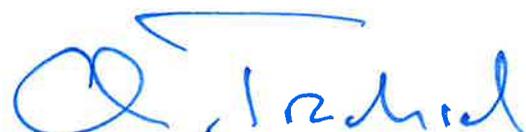
### **Art. 16 Schlussbestimmungen**

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien des LMV auf den 01. Januar 2018 in Kraft und ersetzen alle Bisherigen.

**Thurgauischer Baumeister-Verband**

Weinfelden, 4. 10. 2017

  
Mathias Tschannen

  
Christian Trachsel

---

**Schweizerischer Baumeisterverband**

Zürich, 4. 12. 17

  
Benedikt Koch

  
Patrick Hauser

---

**Unia Sektion Säntis-Bodensee**

Weinfelden,

  
Stefan Brülisauer

  
Harry Huskic

  
Damiano Giancamilli

---

**Syna Thurgau**

Weinfelden,

  
Luis Barros

---

**Unia Schweiz**

  
Nico Lutz

  
Vania Aleva

  
Serge Gnös

---

**Syna Schweiz**

  
Guido Schlupe

  
Arno Kerst

  
Ernst Zülle